



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Name: i.A.d. LfDI

Telefon: +49 711 615541-0

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Geschäftszeichen: LfDIAbt1-0221.4-42/17
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 5. Dezember 2024

Christian Ullrich
Intrenion UG (haftungsbeschränkt)
Alemannenallee 2
14052 Berlin

Per E-Mail an:
c.ullrich.4.mt6d6pvb3u@fragdenstaat.de

Ihr Schreiben vom 16.11.2024

Auskunftsbegehren an die Dienststelle zu einem Verzeichnis der Verzeichnisse [#322295]

Sehr geehrter Herr Ullrich,

Ihren oben genannten Antrag beantworten wir auf Basis des LIFG folgt:

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zugangsansprüche bestehen nur auf vorhandene Informationen (Urteil des OVG NRW vom 13.11.2017-15 A 2069/16). Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste.

Sie wünschen in diesem Antrag ein Verzeichnis der durch diese Dienststelle geführten Verzeichnisse zu erhalten, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und – zwecke erkennen lassen.

Ein solches Dokument existiert hier zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Auf den Landesaktenplan Baden-Württemberg, nach dem auch der LfDI veraktet, wird verwiesen:

https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/LAP_mit_Bestand_FM.pdf

Viele Daten, Zahlen und Fakten zum LfDI finden Sie in unserem Tätigkeitsbericht für 2023 unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/taetigkeitsbericht-2023-zukunft-mit-datenschutz-gestalten/>

Einen Ablehnungsbescheid erteilen wir nicht, da wir den Zugang zu den gewünschten Informationen nicht nach §§ 4 bis 6 und 9 LIFG ablehnen.

Förmlich mitgeteilt haben wir Ihnen, dass die Informationen nicht vorhanden sind.

Sollten Sie mit dieser Information nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an das Verwaltungsgericht Stuttgart wenden. Untenstehend finden Sie die benötigten Kontaktinformationen des Gerichts.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 105052, 70044 Stuttgart
Telefax: (0711) 6673-6801
Nachtbriefkasten beim Haupteingang in der Augustenstraße.

Wichtiger Hinweis:

Klagen, Anträge, Rechtsmittel und sonstige Prozesserkklärungen können schriftlich, per Telefax, zur Niederschrift vor der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder seit 1. Januar 2018 auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine Einreichung per E-



Mail ist nicht zulässig. Die einzelnen Schritte zur elektronischen Einreichung sowie alle notwendigen Informationen hierfür finden Sie auf www.ejustice-bw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg